



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 62.534/4
vom 17. Januar 2018

über

einen Vorentwurf eines ‚Gemeindedekrets‘ der
Deutschsprachigen Gemeinschaft

Am 22. November 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 26. Januar 2018 verlängert wurde^(*), ein Gutachten über einen Vorentwurf eines ‚Gemeindedekrets‘, abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 17. Januar 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsidentin, Bernard BLERO und Wanda VOGEL, Staatsräte, Christian BEHRENDT und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 17. Januar 2018 abgegeben.

*

^(*) Durch E-Mail vom 23. November 2017.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Der Vorentwurf zielt darauf ab, einige Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, nachstehend der Kodex, zu „dekodifizieren“.

Es wird daran erinnert, dass insbesondere gewisse Bestimmungen des Gesetzes vom 14. November 1983 ‚über die Kontrolle der Gewährung und Verwendung bestimmter Subventionen‘, des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 ‚über die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern‘ und des Gesetzes vom 12. November 1997 ‚über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden‘ durch den durch das Dekret vom 27. Mai 2004 bestätigten Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. April 2004 ‚zur Kodifizierung der Gesetzgebung betreffend die lokalen Behörden‘ (Artikel 2 Nrn. 6, 8, 14 und 16)¹ kodifiziert wurden.

Artikel 1 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juni 2004 ‚über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘, abgeändert durch die Dekrete vom 27. April 2009 und vom 5. Mai 2014, bestimmt Folgendes:

„Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet die Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden aus, erwähnt in:

1. Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, nachstehend das Sondergesetz genannt, begrenzt auf die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der kommunalen Einrichtungen;

1.1 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 4 des Sondergesetzes, begrenzt auf die Wahl der kommunalen und intrakommunalen Organe, einschließlich der Kontrolle der damit verbundenen Wahlausgaben und der Herkunft der dafür verwendeten Gelder;

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

¹ Die Wallonische Regierung wurde ermächtigt, deren Bestimmungen zu kodifizieren, um die Texte zu vereinfachen und zu harmonisieren und deren Deutlichkeit zu erhöhen (Artikel 1 § 1 Absatz 1 und § 2 des Dekrets vom 29. Januar 2004, durch das die Regierung befugt wird, die Gesetzgebung betreffend die lokalen Behörden zu kodifizieren).

1.2 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 5 des Sondergesetzes;

1.3 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 6 des Sondergesetzes;

2. Artikel 6 § 1 VIII. Absatz 1 Nr. 7 des Sondergesetzes;

2.1 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 8 des Sondergesetzes, begrenzt auf die Vereinigungen von Gemeinden zum Nutzen der Allgemeinheit, die ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bestehen;

3. Artikel 6 § 1 VIII. Absatz 1 Nr. 9 des Sondergesetzes, begrenzt auf die allgemeine Finanzierung der Gemeinden;

4. Artikel 6 § 1 VIII. Absatz 1 Nr. 10 des Sondergesetzes, wie geregelt im Dekret vom 1. Dezember 1988 über die von der Wallonischen Region für gewisse Investitionen öffentlichen Interesses gewährten Zuschüsse, abgeändert durch die Dekrete vom 20. Juli 1989, 30. April 1990 und vom 19. Dezember 1996, begrenzt auf Gemeinden, Kirchenfabriken und sonstige Rechtspersonen, die Immobilien verwalten, die zur Ausübung der anerkannten Kulte erforderlich sind, sowie Rechtspersonen, die Güter verwalten, die zur Ausübung der nicht-konfessionellen Sittenlehre erforderlich sind;

4.1 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 11 des Sondergesetzes;

5. Artikel 7 des Sondergesetzes, begrenzt auf die Organisation und Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden sowie die in Artikel 41 der Verfassung erwähnten intrakommunalen territorialen Organe und die Mehrgemeindepolizeizonen, die Hilfeleistungszonen sowie die Interkommunalen, die ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bestehen.

[Das Parlament] und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus, die mit den Angelegenheiten zusammenhängen, auf die sich Absatz 1 bezieht“.

In ihrem Gutachten Nr. 59.365/4 hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates Folgendes hervorgehoben²:

„Schließlich und in Anbetracht der teilweisen Übertragung der Ausübung der diesbezüglichen Zuständigkeiten der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft wird die in dem Vorentwurf angewandte Methode zur Folge haben, dass das bei der Verabschiedung des o.a. Wallonischen Dekrets vom 29. Januar 2004 verfolgte Ziel (die Texte zu vereinfachen und zu harmonisieren und deren Deutlichkeit zu erhöhen) nicht mehr erreicht werden kann.

So werden zum Beispiel die Interkommunalen, die ausschließlich bzw. nicht ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebietes bestehen, je nach dem Fall den Kodexbestimmungen über die Interkommunalen³, die vor dem 1. Januar 2015 durch die Wallonischen Dekrete und nachher durch die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeändert worden sind, bzw. den durch die

² Gutachten Nr. 59.365/4 vom 30. Mai 2016 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. November 2016 „zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere in Bezug auf die Gemeinderatswahlen“ geworden ist, *Parl. Dok.*, Parl. DG, 2015-2016, Nr. 132/1, S. 29.

³ Fußnote 12 aus dem zitierten Gutachten: Artikel L1523-1 bis 1523-25 des Kodex.

Wallonischen Dekrete abgeänderten Kodexbestimmungen über die Interkommunalen unterliegen.

Ganze Teile des Kodex bleiben übrigens aus dem Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die Deutlichkeit der in diesem Bereich anwendbaren Texte wird nur über eine „Dekodifizierung“ gewährleistet werden.

Was die Angelegenheiten betrifft, die durch das Dekret vom 1. Juni 2004 vor seiner Abänderung durch die Dekrete vom 30. April 2009 und vom 28. April 2014 übertragen worden sind, hatte der Gesetzgeber übrigens beschlossen, Regeln in Form von autonomen Bestimmungen und nicht in Form von Abänderungsbestimmungen festzulegen⁴.

Durch vorliegenden Vorentwurf zielt dessen Verfasser darauf ab diesem Gutachten Folge zu leisten.

Jedoch werden nur die in Artikel 2 Nrn. 6, 8, 14 und 16 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 22. April 2004 erwähnten Bestimmungen, d.h. die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. November 1983, des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 und des Gesetzes vom 12. November 1997, „dekodifiziert“.

Die Wahl der kommunalen und intrakommunalen Organe, einschließlich der Kontrolle der damit verbundenen Wahlausgaben und der Herkunft der dafür verwendeten Gelder, und die Vereinigungen von Gemeinden zum Nutzen der Allgemeinheit, die ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bestehen (Artikel 1 Absatz 1 1.1 und 2.1 des Dekrets vom 1. Juni 2004) werden tatsächlich nicht in das „Gemeindedekret“ aufgenommen und bleiben demzufolge durch den Kodex geregelt.

Dies gilt auch für die Bestimmungen über die gemeindlichen VoE (Artikel L1234-1 bis L1234-6 des Kodex) und über die Verpflichtungen der Mandatsträger bezüglich der Angabe der Mandate und der Entlohnung (Artikel L5111 und L5311-1 bis L5311-3 des Kodex), die durch Artikel 206 des Vorentwurfs nicht aufgehoben werden.

Der Vorentwurf wird die Deutlichkeit dieser Bestimmungen nicht erhöhen.

2. In ihrem Gutachten Nr. 36.690/4 hat die Gesetzgebungsabteilung darauf hingewiesen, dass es den gesetzgebungstechnischen Vorschriften zufolge unbedingt notwendig ist, dass man den ursprünglichen Text ermitteln kann, nicht nur, um die gerichtliche Prüfung im Lichte der ursprünglichen Texte zu ermöglichen, sondern auch, um die parlamentarischen Vorarbeiten zu jeder Bestimmung zurückfinden zu können⁵.

⁴ Fußnote 13 aus dem zitierten Gutachten: Dekret vom 20. Dezember 2004 ‚zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets‘ und Dekret vom 14. Februar 2011 ‚über Bestattungen und Grabstätten‘.

⁵ Gutachten Nr. 36.690/4 vom 29. März 2004 über einen Entwurf, der zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. April 2004 ‚zur Kodifizierung der Gesetzgebung betreffend die lokalen Behörden‘ geworden ist, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/36690.pdf>.

Es ist somit besser, die der Begründung beigelegte Tabelle um eine Spalte zu ergänzen, in der die mit den Artikeln des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung übereinstimmenden Artikel des Gesetzes vom 14. November 1983, des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 und des Gesetzes vom 12. November 1997 erwähnt werden.

BESONDERE BEMERKUNGEN

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 2

1. Unter Nr. 1 sind die Wörter „vom 22. April 2004“ unnütz und sind daher auszulassen.
2. In Bezug auf die unter Nr. 6 erwähnte Definition der „Fraktion, die die demokratischen Grundsätze nicht einhalten würde“ wird der Verfasser des Vorentwurfs auf die allgemeine Bemerkung 1 im Gutachten Nr. 50.714/4 aufmerksam gemacht⁶.

Dieselbe Bemerkung gilt für den Rest des Vorentwurfs.

Artikel 5

Artikel 5 regelt die Änderung des Gemeindegebiets.

Gemäß Artikel 1 des Dekrets vom 1. Juni 2004 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Änderung oder die Korrektur von Grenzen der Gemeinden nicht zuständig (Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘).

Somit ist Artikel 5 des Vorentwurfs auszulassen.

Artikel 9

Da der Begriff „Feiertag“ („jour férié“) in Artikel 3 Absatz 3 des Vorentwurfs definiert wird, stellt sich die Frage, ob der Begriff „gesetzlicher Feiertag“ („jour férié légal“) in Artikel 9 Absatz 3 eine besondere Bedeutung hat.

Die Bestimmung soll erneut untersucht werden.

⁶ Gutachten Nr. 50.714/4 vom 11. Januar 2012 über den Vorentwurf, der zum Dekret der Wallonischen Region vom 26. April 2012 ‚zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2011-2012, Nr. 567/1, S.28, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/50714.pdf>.

Artikel 14

Der Text sollte ergänzt werden und erklären, welche Behörde den in Absatz 2 erwähnten Beschluss fasst.

Artikel 22

Das Zeichen „§1 -“ ist auszulassen.

Artikel 25

In Absatz 3 sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung und der Nummerierung die Wörter „Artikel 20“ durch die Wörter „Artikel 21“ zu ersetzen.

Artikel 26

In Paragraph 1 Absatz 3 sind die Wörter „Jedes Ratsmitglied“ durch die Wörter „Jedes Mitglied des Rats oder des Kollegiums“ zu ersetzen.

Artikel 27

In Absatz 2 werden drei Fälle aufgezählt, die für die Anwendung dieses Artikels keine „Personenfragen“ betreffen.

Es handelt sich um eine erschöpfende Aufzählung.

Dem Kommentar zum Artikel zufolge handelt es sich jedoch nur um Beispiele.

Absatz 2 ist infolgedessen wie folgt abzufassen:

„Sind für die Anwendung dieses Artikels auf jeden Fall keine Personenfragen:
... (weiter wie im Vorentwurf)“.

Artikel 39

Beim gegenwärtigen Stand der Regelung und der Nummerierung sind die Wörter „Artikel 183“ durch die Wörter „Artikel 182“ zu ersetzen.

Artikel 41

Laut Paragraph 1 Absatz 3 Nr. 4 enthält der Entwurf des Abkommens die Identität des vermuteten Vorsitzenden des Sozialhilferats.

Wie aus Artikel 44 des Vorentwurfs hervorgeht, gehört der Vorsitzende eines Sozialhilferates jedoch nicht zum Kollegium.

Die Frage ist folglich, ob es notwendig ist, zu bestimmen, dass der Entwurf des Abkommens die Identität des vermuteten Vorsitzenden des Sozialhilferats enthält.

Paragraph 1 Absatz 3 Nr. 4 soll erneut untersucht werden.

Artikel 50

Es wäre besser, Absatz 2 wie folgt abzufassen:

„Wenn er kein Mitglied des Rats ist, nimmt er mit beratender Stimme an den Sitzungen teil“.

Artikel 59

In Absatz 3 sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung und der Nummerierung die Wörter „Die Artikel 25, 31 und 32“ durch die Wörter „Die Artikel 26, 31 und 32“ zu ersetzen.

Artikel 62

In Absatz 2 sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung und der Nummerierung die Wörter „Artikel 75“ durch die Wörter „Artikel 74“ zu ersetzen.

Artikel 80

In Absatz 2 Nr. 2 sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung und der Nummerierung die Wörter „Artikel 82“ durch die Wörter „Artikel 81“ zu ersetzen.

Artikel 85

In Absatz 1 sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung und der Nummerierung die Wörter „Artikel 80 Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 79 Absatz 2“ zu ersetzen.

Artikel 93 und 111

Die Artikel 93 und 111 Absatz 2 verweisen auf die für das Personal der föderalen öffentlichen Dienste geltenden Bestimmungen bezüglich des Jahresurlaubs, was die Direktoren betrifft, und bezüglich Zulagen, was das Gemeindepersonal betrifft.

Es gibt allerdings keinen Grund, durch Bezugnahme auf gewisse von der Föderalbehörde festgelegte Regeln zu erlassen.

Es ist also besser, auf die für das Personal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft geltenden Bestimmungen zu verweisen.

Artikel 95

Beim gegenwärtigen Stand der Regelung und der Nummerierung fragt sich die Gesetzgebungsabteilung, ob der Hinweis auf die „Artikel 89 und 102“ in Paragraph 2 Absatz 1 tatsächlich der Absicht des Verfassers des Vorentwurfs entspricht. Dieser Hinweis gibt u.a. Anlass zu der Frage, ob die Artikel 90 (Ausübung Nebentätigkeiten) und 103 (Kassenprüfung) als nicht anwendbar hinsichtlich des diensttuenden Finanzdirektors zu betrachten sind.

Die Bestimmung soll erneut untersucht werden.

Artikel 99, 101, 104 und 206

Gemäß Artikel 99 § 1 Nr. 2 wird das Amt eines Finanzdirektors in Gemeinden, die 10 000 Einwohner oder weniger zählen, von einem Regionaleinnehmer ausgeübt, es sei denn, der Rat schafft die Stelle eines Finanzdirektors.

Mehrere Bestimmungen des Kodex legen das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Bezirkseinnehmers fest:

– die Bezirkseinnehmer werden vom Gouverneur ernannt und der Gouverneur bestimmt die Gemeinden, in denen die einzelnen Einnehmer ihr Amt ausüben (Artikel L1124-23 § 1 des Kodex);

– die Regionaleinnehmer üben ihr Amt unter der Amtsgewalt des Gouverneurs oder des beigeordneten Bezirkskommissars aus und die Region ist gegenüber den betreffenden Gemeinden für die Geschäftsführung dieser Rechenschaftspflichtigen verantwortlich (Artikel L1124-49 § 1 des Kodex);

– das Gehalt, erhöht um die Beiträge und alle Kosten des Bezirkseinkommers, gehen zulasten aller vom Bezirkseinkommers betreuten Verwaltungen einer selben Provinz und diese Ausgaben werden vom Provinzgouverneur gemäß den von der Regierung festgelegten Grundlagen aufgeteilt (Artikel L1124-47 Absätze 1 und 2 des Kodex).

Die Ausübung des Amtes eines Finanzdirektors durch einen Beamten, der in allen Gemeinden des deutschen Sprachgebiets oder in einem Teil davon tätig ist, wird nicht im Vorentwurf geregelt. Der Verfasser des Vorentwurfs wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 1. Juni 2004, dem zufolge die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der kommunalen Einrichtungen zuständig ist, hinsichtlich dieses Beamten keine Ausnahme vorsieht.

Artikel 113

Paragraph 2 lautet wie folgt:

„Gegen ein unter Arbeitsvertrag angestelltes Personalmitglied, das gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstößt, kann eine der in Artikel 115 vorgesehenen Strafen verhängt werden“.

Im Kommentar zum Artikel wird verdeutlicht, dass dieser Paragraph 2 „neu [ist] und [vorsieht], dass auch gegen ein unter Arbeitsvertrag angestelltes Personalmitglied, das unerlaubterweise eine Nebentätigkeit ausübt, eine Disziplinarstrafe auferlegt werden kann“.

Einige der in Artikel 115 des Vorentwurfs erwähnten Strafen sind jedoch für die Situation eines unter Arbeitsvertrag angestellten Personalmitglieds nicht geeignet, das weder nur durch eine gegen dieses Mitglied verhängte Strafe zurückgestuft noch von Amtes wegen entlassen noch seines Amtes enthoben werden kann. Er kann auch nicht aus disziplinarischen Gründen seines Amtes enthoben werden.

Einem im Rahmen eines Arbeitsvertrags eingestellten Arbeitnehmer kann nämlich eine andere Aufgabe als diejenige, die in seinem geschriebenen Arbeitsvertrag erwähnt wird bzw. mit der die Parteien sich einverstanden erklärt haben, nur zugewiesen werden, weil ein neues Abkommen darüber zwischen diesen Parteien zustande gekommen ist, was möglicherweise den Abschluss eines geschriebenen Nachtrags zu dem Vertrag voraussetzt⁷. Auch kann er nur unter Beachtung der zwingenden Regeln des Gesetzes vom 3. Juli 1978 ‚über die Arbeitsverträge‘ entlassen werden.

⁷ Da die disziplinarische Amtsenthebung eine Aussetzung des Arbeitsvertrags zur Folge hat, darf diese auch nicht nur durch eine einseitige Entscheidung der Behörde, die der Arbeitgeber ist, erfolgen.

Die Bestimmung muss also revidiert werden, damit sie mit den Besonderheiten der Situation eines unter Arbeitsvertrag angestellten Personalmitglieds im Hinblick auf das Arbeitsrecht in Einklang gebracht wird, da die Deutschsprachige Gemeinschaft diesbezüglich nicht zuständig ist, um in diesem Punkt in Anwendung des Artikels 6 § 1 Absatz 1 VI Absatz 5 Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 Vorschriften zu erlassen.

Erforderlichenfalls ist Artikel 114 in diesem Sinne zu revidieren.

Artikel 149

Laut Absatz 3:

„Beschlüsse der in der Gemeinde bestehenden öffentlichen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit über Schenkungen und Legate zugunsten dieser Einrichtungen bedürfen der Genehmigung des [Gemeinde]rats, dies unbeschadet der Anwendung des Königlichen Erlasses vom 14. August 1933, abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 87 vom 30. November 1939, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947 zur Bestätigung der Königlichen Erlasse ergangen in Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai 1939 und des Gesetzes vom 10. Juni 1937“.

Die Wörter „unbeschadet der Anwendung des Königlichen Erlasses vom 14. August 1933, abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 87 vom 30. November 1939, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947“ wurden in Artikel 76 des alten Gemeindegesetzes durch Artikel 1 Nr. 9 a) des Gesetzes vom 27. Mai 1975 „zur Anpassung des französischen Textes des Gemeindegesetzes und des Provinzialgesetzes an das zur Zeit geltende Recht und zur Einführung des niederländischen Textes des Gemeindegesetzes, des Provinzialgesetzes und des Gesetzes vom 1. Juli 1860 zur Abänderung des Provinzialgesetzes und des Gemeindegesetzes, was den Eid betrifft“ eingefügt⁸.

⁸ Wie die Gesetzgebungsabteilung in ihrem Gutachten 9.437/4 vom 23. Juni 1966 über einen zum Gesetz vom 27. Mai 1975 gewordenen Vorentwurf (*Parl. Dok.*, Senat, 1973-1974, Nr. 7, S. 54) erinnert hat:

„L'article 76 de la loi communale est la disposition énumérant les délibérations du conseil communal qui sont soumises à l'approbation du Roi, sur avis de la députation permanente.

Cet article lui-même prévoit un certain nombre d'exceptions à cette règle : simple approbation de la députation permanente (alinéa 2 des 1°, 3°, 4° et 5°), approbation du gouverneur, sur avis de la députation permanente (5°, alinéa 3).

Toutefois, cette réglementation a été sensiblement modifiée, de manière implicite, par l'arrêté royal – ayant force de loi – du 14 août 1933 permettant au Roi de confier à certaines autorités l'exercice des pouvoirs qui lui sont attribués par la loi en des matières d'intérêt provincial, local ou particulier (*Moniteur belge*, des 16-17 août 1933, pp. 4097 et 4098), arrêté qu'il convient de ne pas confondre avec l'arrêté royal de la même date, ayant le même intitulé, publié dans le même numéro du *Moniteur belge*, mais aux pp. 4099 à 4102, et portant notamment modification formelle de l'article 76 de la loi communale.

L'arrêté royal du 14 août 1933, qui importe ici, a été modifié – en fait, toutes ses dispositions furent remplacées, à l'exception du seul exécutoire – par l'arrêté royal n° 87 du 30 novembre 1939 (*Moniteur belge* du 9 décembre 1939), confirmé par la loi du 16 juin 1947.

Une importante délégation de pouvoir, décidée sur la base de ces arrêtés, concernait précisément le pouvoir d'approbation attribué au Roi par l'article 76 de la loi communale, qui fut délégué dans une certaine mesure aux gouverneurs de province“.

Dieser Artikel 76 des alten Gemeindegesetzes wurde zu Artikel 243 des neuen Gemeindegesetzes, der selbst zu Artikel L1221-2 des Kodex wurde.

Artikel 29 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 ‚zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes‘ hat allerdings Absatz 1 des Artikels 243 des neuen Gemeindegesetzes abgeändert und die Absätze 2 bis 5 dieses Artikels aufgehoben.

Folglich sind die Wörter ‚unbeschadet der Anwendung des Königlichen Erlasses vom 14. August 1933, abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 87 vom 30. November 1939, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947 zur Bestätigung der Königlichen Erlasse ergangen in Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai 1939 und des Gesetzes vom 10. Juni 1937‘ überflüssig und auszulassen.

Artikel 162

In Absatz 2 ist die Zahl „8106“ durch die Zahl „106“ zu ersetzen.

Artikel 175

Beim gegenwärtigen Stand der Regelung und der Nummerierung sind die Wörter „Artikel 177“ durch die Wörter „Artikel 176“ zu ersetzen.

Artikel 187

Beim gegenwärtigen Stand der Regelung und der Nummerierung sind die Wörter „Artikel 187 § 3“ durch die Wörter „Artikel 186 § 3“ zu ersetzen.

Artikel 190

In Absatz 2 müssen beim gegenwärtigen Stand der Regelung und der Nummerierung die Wörter „Artikel 192“ durch die Wörter „Artikel 189“ ersetzt werden.

Artikel 193

In Absatz 1 müssen beim gegenwärtigen Stand der Regelung und der Nummerierung die Wörter „Artikel 191“ durch die Wörter „Artikel 192“ ersetzt werden.

Artikel 196

Die Fassung von Artikel 196 weicht von der Fassung von Artikel L1242-1 des Kodex ab⁹.

Die Logik des Artikels L1242-1 des Kodex besteht darin, dass Absatz 1 das Gemeindegremium von der vorherigen Genehmigung des Gemeinderats befreit, um die Gemeinde vor Gericht als Beklagte zu vertreten (Situation, in der es keinen Grund gibt, um zu beschließen, gerichtlich vorzugehen) und um dringende gerichtliche Handlungen vorzunehmen, die schwer mit den für den Erhalt einer vorherigen Genehmigung erforderlichen Fristen vereinbar wären. In seinem Absatz 2 bestimmt Artikel L1242-1 des Kodex, dass alle „anderen“ Klagen, in denen die Gemeinde als Klägerin auftritt, der vorherigen Genehmigung des Gemeinderats bedürfen.

Artikel 196 spiegelt diese Logik nicht wider, insofern in dessen Absatz 2 das Erfordernis, eine vorherige Genehmigung beim Gemeinderat einzuholen, auf die Erhebung „[a]lle[r] Klagen, in denen die Gemeinde als Klägerin auftritt“, ausgedehnt wird, was die in Absatz 1 dieser Bestimmung erwähnten dringenden Klagen umfasst.

Es wäre besser, die Fassung von Artikel 196 mit der Fassung von Artikel L1242 des Kodex in Einklang zu bringen.

Artikel 197

In Absatz 4 ist es besser, die Wörter „die Gemeindeverwaltung“ durch die Wörter „die Gemeinde“ zu ersetzen.

Artikel 199

Laut dem entworfenen Artikel 1.1. ist das Dekret vom 16. Oktober 1995 ‚über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten‘ nicht auf Verwaltungsdokumente anwendbar, die dem Gesetz vom 5. August 2006 ‚über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen‘ oder den Artikeln D.10 bis D.20-18 von Buch I des wallonischen Umweltgesetzbuches unterliegen.

Im Gegensatz zu der Föderalbehörde und der Wallonischen Region verfügt die Deutschsprachige Gemeinschaft in Sachen Umwelt über keine Zuständigkeit.

⁹ Siehe auch Artikel 270 Absätze 1 und 2 des neuen Gemeindegesetzes.

Artikel 199 des Vorentwurfs ist infolgedessen auszulassen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY